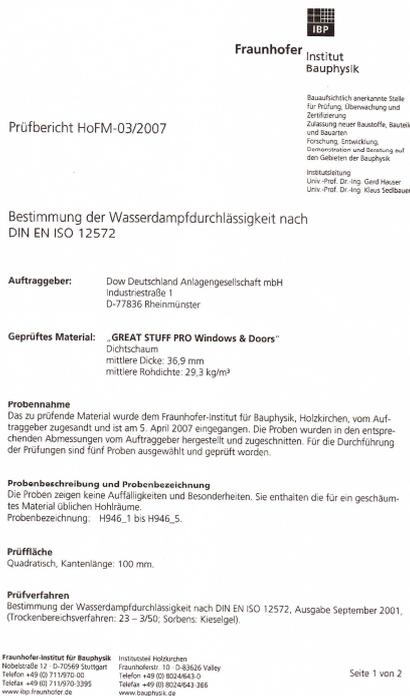


Thema:

Hat man jetzt, um die Weihnachtszeit 2009, das Produkt ClearoPAG 167 angeklickt, ist man sofort auf die Prüfzeugnisse HoFM-03/2007 sowie P6-035/2007 gestoßen. Es wurde eindeutig signalisiert, dass diese Prüfberichte zum Produkt Aerosol – Kleber 167 gehören. Gleichfalls wurde darauf verwiesen, dass das Fraunhoferinstitut empfiehlt, dass mit diesem Produkt keine weiteren >Folien< mehr benötigt werden.



Werben mit falschen Prüfzeugnissen:

Es wurde dem Handwerker eindeutig aufgezeigt und vorgegaukelt, dass es sich dabei um Prüfberichte handelt, die auf das Produkt ClearoPAG Volumen Aerosol – Kleber 167 zutreffen. Vertrieb ClearoPAG Geschäftsführer Herr Helmut Klein.

Allerdings muss erkannt werden, dass diese Prüfberichte, zu einem ganz anderen Produkt gehören.

Hier müssen wir jetzt erkennen, dass die Prüfzeugnisse vom Fraunhoferinstitut eindeutig auf die Prüfung des Produktes >GREAT STUFF PRO“ Windows & Doors“< ausgestellt wurde. Die Gefahrenblätter in der Folge mit den Inhaltstoffen werden aufzeigen, dass dieser Begriff in keinsten Weise in diesen Deklarationen auftaucht.

Das heißt, dass die Prüfzeugnisse dieses Produktes, intern bereits auf andere Produkte übertragen wurden. Beispielsweise >GREAT STUFF (TM) bzw. verfälscht (MP) PRO Multi-Purpose Fire Ratet< (Siehe Folge).

Es muss von der Staatsanwaltschaft erkannt werden, dass hier bereits mit Produktnamen der Handwerker vorsätzlich getäuscht werden soll. Aus technischer Sicht, die Letztendlich gar keine bauaufsichtliche Zulassungen besitzen die dem Handwerker jedoch zugesichert wurden. Der Sachverständige zeigt hier eindeutig ein Verstoß gegen die Zulassungen auf, die von Herr Klein von der Firma ClearoPAG bewusst falsch eingesetzt wurden.

Übertragungsverbot:

Das Fraunhoferinstitut hat eindeutig die Zugehörigkeit der Prüfzeugnisse zu diesem Produkt vehement verboten. Es wurde untersagt, dass diese Zulassungen für das Produkt >ClearoPAG Volumen Aerosol-Klebstoff< verwendet werden dürfen.

Vorweggenommen:

Eindeutig kann aus den Prüfberichten erkannt werden, dass es sich beim Anmelder um die Firma:

Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH
Industriestraße 1
D-77836 Rheinmünster
handelt.

Deutlich auch zu erkennen, dass im Schriftsatz des Fraunhoferinstitutes eindeutig die Firma Dow-Deutschland abgemahnt wurde.

Übereinstimmungserklärung:

Auf Blatt 7 erkennen wir die Übereinstimmungserklärung die belegen soll, dass die Prüfzeugnisse für das Produkt ClearoPAG Volumen Aerosol-Klebstoff 167, zulässig sind. Erstaunlich ist allerdings, dass diese Übereinstimmungserklärung von Dow – Wien ausgestellt wurde und nicht vom Anmelder.

Erstellt:	23. Dez. 2009	13:26
Neu ausgedruckt:	17. Juli 2011	23:56
Quelle 1:	Unterlagen der Firma ClearoPAG	
Quelle 2:	Herstellervorgaben	
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Haustüren.	
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt	
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors	

